

**6414/AB**  
Bundesministerium vom 01.07.2021 zu 6477/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.324.895

Wien, 29.6.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6477/J des Abgeordneten Yannick Shetty, Genossinnen und Genossen betreffend Stand der Ausarbeitung einer Regierungsvorlage zum Vervot von Konverions- und vergleichbaren „reparativen Therapieformen wie folgt:**

**Frage 1:**

- *Werden Sie der einstimmigen Entschließung (82/E XXVI. GP) zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes für ein Verbot von "Konversions- und vergleichbaren 'reparativen Therapieformen'" nachkommen und - ggf. auch interministeriell – an einem ebensolchen Gesetzesentwurf arbeiten?*
  - *Wenn ja, bis wann kann mit der Vorlage dieses Gesetzesentwurfes im Nationalrat gerechnet werden?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*

Die führende Zuständigkeit der Ausarbeitung einer generellen Verbotsnorm bzw. ein mit dem deutschen Gesetz vergleichbares Gesetz zum Verbot von Konversionsbehandlungen ist beim Bundesministerium für Justiz. Mein Ressort wird natürlich an einem vom Justizressort erarbeitetem Entwurf mitarbeiten.

Der bei meinem Ressort angesiedelte **Beirat für psychische Gesundheit**, in dem alle einschlägigen wissenschaftlichen Fachvereinigungen vertreten sind – insbesondere aus den Bereichen Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Klinische

Psychologie – hat in seiner 39. Sitzung am 10.09.2019 einstimmig nachstehende Stellungnahme beschlossen:

- a) Sexuelle Orientierungen und Genderidentität sind keine Erkrankungen, daher ist auch keine Legitimation einer therapeutischen Intervention bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegeben (vgl. ICD-10 bzw. ICD-11, DSM-5).
- b) Konversionsverfahren bzw. sog. „Konversionstherapien“ werden von allen im Beirat vertretenen Fachexpertinnen und Fachexperten und Betroffenenvertretern als unethisch und nach vorliegender Evidenz als schädlich eingestuft.
- c) Die Anwendung von sog. „Konversionstherapien“ stellt eine Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung gegen LGBTI – Personen (Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual/Transgender and Intersexual) dar.

#### **Fragen 2 und 3:**

- In der Anfragebeantwortung (3213/AB) meinte Herr Anschober, "die Schaffung einer strafrechtlichen Norm gemeinsam mit dem zuständigen Justizressort sei] in Diskussion".
  - Was ist der genaue Inhalt und Stand dieser Diskussion und zu welchen Ergebnissen bzw. Schlüssen ist man bislang gekommen?
  - Wie soll diese strafrechtliche Norm im Detail aussehen?
  - Handelt es sich dabei um eine Verortung im Verwaltungs- oder im gerichtlichen Strafrecht?
- In der Anfragebeantwortung (3213/AB) hat Herr Anschober in Bezug auf die deutsche Gesetzesvorlage ebenso Gespräche mit der Justizministerin angekündigt. Haben diese Gespräche bereits stattgefunden?
  - Wenn ja, was war deren Inhalt und zu welchen Schlüssen und Ergebnissen ist man hinsichtlich des deutschen Gesetzes gekommen?
  - Wenn nein, werden Sie diese Gespräche im Sinne eines umfassenden interministeriellen Gesetzesentwurfes aufnehmen und wann?

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

Der Abstimmungsprozess der beiden Ressorts wurde in Gang gesetzt. Inhaltliche Ergebnisse liegen zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung noch nicht vor.

#### **Fragen 4 und 5:**

- Halten Sie die derzeitige Rechtslage als zuständiger Fachminister für ausreichend, um ein vollumfängliches Verbot solcher "Konversionstherapien" – auch außerhalb des therapeutischen oder in anderer Art durch Berufsgesetze abgedeckten Kontexts – und somit den vollumfänglichen Schutz von Minderjährigen zu gewährleisten?
- Wie gehen Sie in Bezug auf die derzeitige Rechtslage mit Fällen um, in denen Minderjährige mehr oder weniger freiwillig an solchen sog. Therapien, möglicherweise auch außerhalb des therapeutischen Kontextes, teilnehmen?

Instrumente der derzeitigen Rechtslage gewähren bereits Schutz vor sogenannten „Konversionstherapien“. Neben Verwaltungsstrafbestimmungen, Bestimmungen des Strafrechts und allgemeinen Zivilrechts wie Schadenersatzansprüchen wird in den in der Zuständigkeit des Ressorts liegenden Berufsgesetze der Ärztinnen/Ärzten, Psychotherapeutinnen/Psycho-therapeuten, Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen, Klinischen Psychologinnen/Klinischen Psychologen und anderen gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen ausdrücklich ein Handeln nach bestem Wissen und Gewissen gefordert.

Die Angehörigen sämtlicher gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe müssen mit berufsrechtlichen Folgen, welche bis zu einem Berufsverbot gehen können, bei Zu widerhandeln gegen die Berufspflichten rechnen.

Allerdings wird vermutet, dass im kirchlichen oder freikirchlichen Bereich sogenannte „Konversionstherapien“ durchgeführt werden, die nicht der Zuständigkeit des Ressorts unterliegen. Die Ausarbeitung genereller Normen, insbesondere betreffend ein Verbot „außerhalb des therapeutischen Kontextes“, liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

In Deutschland wurden mit dem Gesetz Konversionsbehandlungen an Minderjährigen und an Volljährigen, deren Einwilligung auf einem Willensmangel beruht, öffentliche Werbung für, öffentliches Anbieten und Vermitteln von Konversionstherapien sowie das nicht öffentliche Werben/nichtöffentliche Anbieten an Minderjährigen verboten. Offen ist, ob Konversionstherapien in Österreich nur im Hinblick auf Minderjährige oder generell verboten werden sollen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen werden, dass die Einwilligung in die Behandlung als rechtliche Legitimation eines Eingriffs in die körperlich-seelische Integrität eines Menschen dient. Damit eine Person in eine Behandlung einwilligen kann, muss sie einwilligungsfähig sein. Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen und mündigen Minderjährigen vermutet (§ 173 ABGB).

Aufgrund der mit Konversionstherapien einhergehenden schwerwiegenden Folgen für Betroffene bedürften diese gemäß § 172 Abs. 2 ABGB (vgl. Behandlung, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist) neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Zustimmung der Person, die mit der gesetzlichen Vertretung bei Pflege und Erziehung betraut ist.

Aus der Sicht meines Ressorts wären jedoch Regelungen, die ausschließlich die in den Zuständigkeitsbereich des Ressorts fallenden Berufsgesetzen der Gesundheitsberufe zur Zweckerzielung eines umfassenden Verbotes (vor allem für den Bereich „außerhalb des therapeutischen Kontextes“) nicht ausreichend.

Sowohl die parlamentarische Anfrage 3201/J vom 28.08.2020, der Entschließungsantrag Nr. 1132/A(E) des Abgeordneten Shetty: "Konversionstherapien stoppen", das deutsche Gesetz und das in gegenständlicher parlamentarischen Anfrage geforderte Verbot von Konversionsbehandlungen auch außerhalb von Therapien erfordern ein grundsätzliches Verbot von Konversionsbehandlungen und liegen außerhalb der federführenden Zuständigkeit meines Ressorts.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

